

SATZUNG

des Kinder- und Jugendverbandes Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "Frischlufft Brandenburg-Berlin". Nach erfolgter Vereinsregistrierung trägt der Namen des Verbands den Zusatz "e.V.".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V. arbeitet mit dem Ziel, Arbeit in offener Form für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf der Grundlage eines christlich geprägten Menschenbildes zu betreiben und junge Menschen zur Selbstverwirklichung, zu einem verantworteten Leben in Freiheit und zu aktiver Mitarbeit im demokratischen Staat und in der pluralistischen Gesellschaft zu führen. Dieses Ziel soll insbesondere durch Seminare, praxisorientierte Angebote in den Bereichen Umweltschutz, Kultur, naturwissenschaftlich-technische Bildung, soziales Engagement im Dienst am Menschen, spielerische und sportliche Freizeitaktivitäten, Studienfahrten sowie durch Publikationen und Medienangebote verwirklicht werden.

§ 3

Status

1. Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V. ist Landesverband des Bundesverbandes Frischlufft e.V. für die Bundesländer Brandenburg und Berlin.
2. Ungeachtet der Anerkennung als Landesverband bleibt Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V. ein organisatorisch sowie wirtschaftlich und finanziell unabhängiger Verband.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder natürliche Person, ungeachtet ihrer Herkunft und Religion, kann vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Die Mitgliedschaft kann auch als Familienmitgliedschaft erworben werden, hierbei werden alle in der Beitrittserklärung genannten Familienmitglieder Mitglied des Vereins. § 4 Ziff. 2 bleibt unberührt. Weiterhin können juristische Personen Mitglied von Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V. werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbands und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verband kann nur schriftlich erfolgen.
2. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 12. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit dem 15. Lebensjahr.
3. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit von Frischlufft Brandenburg-Berlin e.V. in besonderer Weise unterstützen möchten, können Fördermitglieder des Verbandes werden. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben

bei der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. bei juristischen Personen Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

5. Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbands verstoßen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Verbandes sowie gemeinsam fünf Mitglieder. Anträge auf Ausschluss sind in der Tagesordnung anzukündigen. Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied per eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen zu informieren. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder fördern die Arbeit des Verbandes durch Beiträge. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt mindestens 15,00 € für natürliche Personen, mindestens 25,00 € für Familien und mindestens 50,00 € für juristische Personen. Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 75,00 €. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verband abgeführt werden. Kreisverbände führen jährlich bis zum 31. März für jedes Mitglied 5,00 € an den Landesverband ab. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Vorjahres.
2. Mitglieder, die bis zum 31. Januar des laufenden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Verbandes gewählt werden. Übt ein Mitglied, das mit dem Beitrag im Rückstand ist, ein Amt aus, so ruht dieses Amt.
3. Wird der Jahresbeitrag nach einmaliger schriftlicher Aufforderung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht an den Verband abgeführt, so erlischt mit Ablauf dieses Tages die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbands, wobei juristische Personen jeweils einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, der zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, der Delegierten zu Gremien übergeordneter Verbände und der zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und ggf. den Stellenplan, die Entgegennahme eines Rechenschafts- und eines Finanzberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Außerdem nimmt die Mitgliederversammlung alle Aufgaben wahr, die diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen zuweist.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von 20% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Post aufgegeben sein (Datum des Poststempels) bzw. als E-Mail versendet sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Führung des Verbands nach der Satzung
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- die Wahl eines Geschäftsführers. Dieser gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Wahl des Vorstandes wird durch die Wahlordnung des Verbandes geregelt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode zurück, so muß binnen drei Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand ist bis zur Neuwahl seines Nachfolgevorstandes im Amt. Einladungen zu Vorstandssitzungen ergehen schriftlich oder per E-Mail, sie müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesendet sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder durch die Wahl eines Nachfolgers von ihren Aufgaben entbinden.

(4) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von S. 1 gemeinschaftlich vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Abs. 2 haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen sowie im E-Mail-Beschlussverfahren fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bzw. im E-Mail-Verfahren zustimmen.

§ 7

Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführerin/Schriftführer ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Bei Verhinderung wird zu Beginn der Sitzungen der Organe eine Schriftführerin/ein Schriftführer bestimmt.

§ 8

Vermögen und Inventar

Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verband erworben werden, sind Eigentum des Verbandes.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 11

Auflösung des Verbands

- Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Antrag zur Auflösung kann eingebracht werden
 - vom Vorstand
 - von mindestens 50 % der Mitglieder.
- Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Frischluft Bildungs- und Freizeitwerk e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Frischluft e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Bestehen die beiden genannten Vereine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung nicht mehr oder verfolgen sie keine steuerbegünstigten Zwecke, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

- Frischluff Brandenburg-Berlin e.V. beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

- Die Wahlordnung von Frischluft Brandenburg-Berlin e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Annahme in Kraft.

Wahlordnung von Frischluft Brandenburg-Berlin e.V.

- Die Wahl der/des Vorsitzenden führt ein/e Versammlungsleiter/in, die/der zu Beginn des Wahlgangs aus der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- Die weiteren Wahlgänge leitet die/der Vorsitzende. Wird die/der Versammlungsleiter/in für das Amt der/des Vorsitzenden vorgeschlagen, so ist ein/e neue/r Versammlungsleiter/in zu wählen.
- Die Wahlen erfolgen direkt und geheim durch Stimmzettelabgabe. Wird kein Widerspruch erhoben, können alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung offen erfolgen.
- Alle Wahlvorschläge sind zur Diskussion zu stellen.
- In je einem Wahlgang erfolgt in nachstehender Reihenfolge die Wahl:
 - der/des Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin/des Stellvertreters
 - der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - der zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
 - der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Die Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
- Gewählt sind diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, erfolgt Stichwahl, und zwar höchstens unter der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten. Gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Enthaltungen werden grundsätzlich als gültige Stimmen gewertet.

Bernau, am Tag der Errichtung des Verbandes, den 12. Oktober 1990, neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 29. Januar 1994 in Bernau, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 14. Dezember 1995 in Bernau, am 23. November 1996 in Bernau, am 08. Dezember 2000 in Bernau, am 28. Februar 2007 in Berlin und am 01. Februar 2013 in Berlin

frischluft Brandenburg-Berlin e.V.

- Geschäftsstelle -
Sachtelebenstraße 7
16321 Bernau

☎: (03338) 76 64 22

Fax: (03338) 76 64 22

E-Mail: post@frischluft-bb.de

Internet: <http://www.frischluff-bb.de>



frischluft

Brandenburg-Berlin e.V.

Satzung

Stand: 01. Februar 2013